

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-317/2/90Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hierfür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz-SiPolG); Stellungnahme

**Bezug:** geräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz-SiPolG); Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

ENTWURF

Zl. 32 -GE/9.90

Datum: 11. APR. 1990

Verteilt 12. April 1990 *AW*

1017 WIEN*L. R. Glantschnig*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hierfür eingeräumten Befugnisse übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 4. April 1990  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.  
*Brandhuber*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

**Zl. Verf-317/2/90**

**Auskünfte: Dr. Glantschnig**

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetz über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hierfür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG); Stellungnahme

**Telefon: 0 46 3 - 536**

**Durchwahl 30204**

**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.**

**An das**

**Bundesministerium für Inneres**

**Postfach 100**

**1014 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 23. Feber 1990, Zl. 112.777/15-I/7/90, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hierfür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz) erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

## **I. Grundsätzliche Bemerkungen**

1. Die mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf verfolgte Absicht, eine Festschreibung der den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben zu normieren und die Regelung jener Befugnisse vorzunehmen, die für die Sicherheitsexekutive in diesem Bereich unerläßlich sind, wird grundsätzlich begrüßt. Gerade im angesprochenen Bereich der Hoheitsverwaltung, der so weitreichende Berührungen und Kollisionsgefahren mit den Grundfreiheiten und Menschenrechten in sich birgt, muß jegliches staatliches Handeln auf gesetzlichen Ermächtigungen und Aufträgen aufbauen und durch gesetzliche Rahmenvorgaben determiniert sein.

- 2 -

Die Notwendigkeit derartiger Rechtsgrundlagen hat der Verfassungsgesetzgeber bereits 1929 erkannt und durch Ankündigungen dokumentiert. Wenn also nunmehr endgültig die Verwirklichung eines rechtsstaatlich einwandfrei abgeklärten Aufgabenkataloges für die Sicherheitspolizei in Angriff genommen werden soll und diesen Befugnisse in handhabbarer und nachkontrollierbarer Form übertragen werden sollen, so ist dieses Vorhaben als wertvoller und unterstützenswerter Schritt in Richtung einer Vervollständigung der Rechtsstaatlichkeit zu befürworten.

2. Der Entwurf vermag allerdings in der vorgelegten Form die fraglos sehr anspruchsvolle Anforderung nicht zur Zufriedenheit zu erfüllen. Dazu trägt schon die über weite Teile des Entwurfes gewählte eher narrative oder höchstens informative Sprache, deren normativer Gehalt und Deutlichkeit in der Determinierung eher gering zu bewerten ist. Allein der Umstand, daß der gegenständliche Gesetzentwurf zur Verdeutlichung einzelner Passagen teilweise in Fettdruck hervorgehoben ist, ein Umstand der sicherlich die Lesbarkeit des Entwurfes fördert, der aber in der endgültigen Ausführung in einem Bundesgesetzblatt nicht mehr beibehalten werden kann - weist darauf hin, daß der Entwurf noch einer Überarbeitung bedarf.

3. Aus Landessicht kritisch vermerkt werden muß der Umstand, daß mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf die Organisation der Sicherheitsbehörden im Landesbereich, wie er im Jahre 1945 verfassungsrechtlich als Übergangsregelung und damit als Provisorium festgelegt wurde aufrecht erhalten bleiben soll. Die Beibehaltung der Sicherheitsdirektionen als bundesunmittelbare Behörde auf der Landesebene steht in Widerspruch zu den von Länderseite bereits wiederholt vorgetragenen Forderungen nach Rückführung der Sicherheitsdirektionen in die mittelbare Bundesverwaltung unter der Verantwortung des Landeshauptmannes.

Bezeichnenderweise wird in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen auf der Seite 68 ausdrücklich auf das "Spannungsverhältnis" in dem

- 3 -

die gegenständlichen Bestimmungen zu den für den Behördenaufbau sonst maßgeblichen Normen stehen, insbesondere zu Art. 102 B-VG verwiesen und die Erhebung der gegenständlichen Regelungen in den Verfassungsrang als notwendig erachtet.

Der Weg, der auf diese Weise durch Verfassungsbestimmungen zu einem zu Lasten der Zuständigkeiten der Länder gehenden Neuregelung des Behördenaufbaues der Sicherheitsbehörden führen soll, muß daher im Hinblick auf die damit verbundene weitere Einschränkung des Verantwortungsbereiches der Landesorgane als im Widerspruch zum föderalistischen Grundkonzept der österreichischen Bundesverfassung stehend abgelehnt werden.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

1. Zu den Begriffsdefinitionen, wie sie im I. Teil des Gesetzesentwurfes vorgeschlagen werden, ist die legistische Ordnungsabsicht nicht einsichtig. Zum Teil werden für die einzelnen Begriffe und ihre Definition jeweils neue Paragrafen vorgesehen, zum Teil werden aber in einzelnen Paragraphen in sich nicht zusammenhängende Begriffe in Absätzen definiert (§ 4: Abs. 1 - Sicherheitsexekutive, Abs. 2 - Exekutivdienst, Abs. 3 - Befugnis; ebenso in den §§ 5 und 6).

Es stellt sich weiters die Frage, ob im Rahmen derartiger Begriffsbestimmungen Begriffe, die im gegenständlichen Gesetzentwurf durchaus nicht abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch Verwendung finden, inhaltlich determiniert werden müssen. Dies trifft sowohl auf den Begriff "Befugnis" in § 4 Abs. 3, den Begriff "Betroffener" in § 5 Abs. 1 oder den Begriffen "Rechten oder Schutzgütern von Menschen" in § 5 Abs. 2 zu.

Weiters muß die Frage gestellt werden, ob es notwendig ist, gerichtlich strafbare, mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohte Handlungen durch den kaum kürzeren aber bedeutend unklarerer Ausdruck

- 4 -

"mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen" in das Gesetz aufzunehmen.

2. Im II. Teil werden als oberste Anliegen der Sicherheitsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verschiedene Aufgaben genannt, nämlich der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie die Gewährleistung von Freiheit und Frieden in der Gemeinschaft. Es kann nun durchaus für die Sicherheitsbehörden die Problematik auftauchen, daß die Erfüllung dieser ihnen aufgetragenen obersten Anliegen Interessenskonflikte hervorrufen, weil der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen möglicherweise von den Sicherheitsbehörden ein anderes Vorgehen erfordert, als etwa die Gewährleistung von Freiheit und Frieden in der Gemeinschaft. Ähnliche Interessenskonflikte können die Bestimmungen des § 11 (Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik - Schutz der demokratischen Freiheiten der Menschen) und des § 12 (Sicherung der Freiheit des Einzelnen und seiner Grund- und Freiheitsrechte - Schutz der Gemeinschaft und ihrer Einrichtungen) hervorrufen.

3. Die im III. Teil des Entwurfes versuchte Festlegung des "ultima ratio-Charakters" der Befugnisausübung ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn auch die Rahmenvorgabe im § 9 Abs. 1 als eher vage umschrieben zu qualifizieren ist. Diese Tendenz wird auch im § 21 Abs. 1 erkennbar, wonach "die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ..... bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt dem Betroffenen erkennbar machen sollen, daß die Befugnis ausschließlich zum Zwecke der Aufgabenerfüllung gehandhabt wird". Gleiches gilt für § 22 Abs. 1 Z. 1 wo von "bestimmten Tatsachen" die Rede ist.

4. Aus der Sicht der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung problematisch erscheint die Bestimmung des § 28 in der den Sicherheitsbehörden Zuständigkeiten generell bei Veranstaltungen und insbesondere bei Sportveranstaltungen eingeräumt werden.

- 5 -

5. Zu § 32 Abs. 3 muß festgehalten werden, daß die Begriffswahl uneinheitlich erscheint. Einerseits wird von der Anhaltung von Menschen gesprochen, andererseits werden die angehaltenen Personen aber gleich mit dem Begriff "Häftlinge" belegt.

6. Zu § 34 Abs. 2 erhebt sich die Frage, warum diese Bestimmung, mit der allen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die gleichartige Befugnis zum Waffengebrauch gesichert wird, in den Rang einer Verfassungsbestimmung gehoben werden muß?

7. Zu § 37 Abs. 4 womit allen Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden die Verpflichtung auferlegt wird, den Sicherheitsbehörden jene Daten aus Rechtsvorschriften und behördlichen Aufträgen unverzüglich zu übermitteln, die festgelegt wurden, um eine Gefährdung der Umwelt in größerem Ausmaß durch eine Anlage zu verhindern muß auf die Problematik verwiesen werden, daß die Frage, wann derartige Daten dazu dienen, um eine Gefährdung der Umwelt in größerem Ausmaß zu verhindern durchaus unterschiedlich interpretiert werden wird. Eine deutlichere Umschreibung erscheint im Sinne einer reibungslosen Kooperation angezeigt und könnte auch in der Verordnung nach § 37 Abs. 4 letzter Satz näher determiniert werden.

8. Die Eingriffsmöglichkeiten in die Datengeheimnisse, die § 38 Abs. 2 und 5 eröffnen, scheinen mit den schützenswerten Interessen der betroffenen Bürger nicht vereinbar.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 4. April 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.  
*Brandhuber*

